

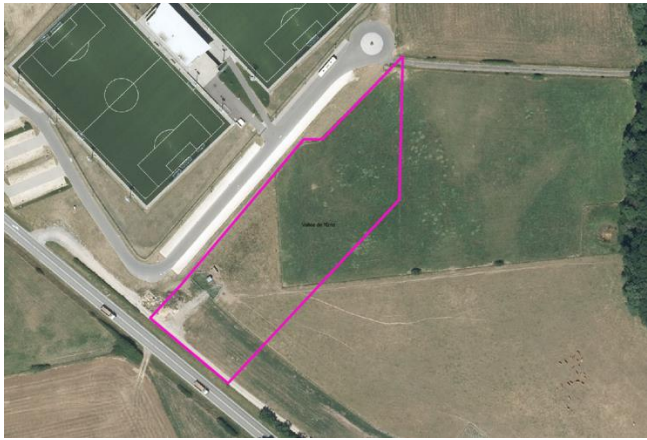
14. Mai 2021

20201032-LP-ENV

Referenz bitte in jedem Schreiben angeben

AVIFAUNISTISCHES SCREENING

PLANZONE STEG-5 IN HOCHSLOCH, STEGEN

<p>Planzone: „Steg-5 in Hochsloch“</p>	<p>Bewertung</p>	<p>Unbedenklich bei Einhaltung von Maßnahmen</p>
<p>Gemeinde: Erntzalgemeinde Ortschaft: Stegen</p>	<p>Maßnahmen nach Art. 17</p>	<p>Ausgleich für den Verlust (Art. 17-Biotop) im Sinne des NatSchG nicht erforderlich</p>
	<p>Maßnahmen nach Art. 21</p>	<p>Rodung bzw. Abschieben des Oberbodens ist auf das Winterhalbjahr (Anfang Oktober bis Ende Februar) zu beschränken.</p>



Blick in Richtung Norden auf das landwirtschaftlich genutzte Grünland und Weideflächen

Beschreibung: Die Planfläche befindet sich im nordöstlichen Rand der Ortslage Stegen und soll zur Errichtung eines Feuerwehrhauses des CDGIS in eine BEP umklassiert werden. Nördlich und östlich der Planzone befindet sich landwirtschaftlich genutztes Offenland bzw. Grünland. Südlich wird die Planfläche durch die Hauptstraße *Dikricherstrooss* begrenzt, während sie im Norden, an die an die Straße *Um Gier* heranreicht. Im Osten grenzt die Fläche unmittelbar an den Sportplatz der Ortschaft Stegen. Aufgrund der Lage außerhalb der Ortschaft ist keine Wohnbebauung in der Umgebung. Die Fläche wird derzeit als Grünland und Weidefläche intensiv genutzt, deren Erschließung über vorhandene Infrastrukturen möglich ist. Aufgrund der starken Beeinträchtigung durch Licht- und Lärmemissionen durch den Sportplatz wird das Vorkommen einer höheren Artenzahl an Vögeln, insbesondere von selteneren planungsrelevanten, geschützten Arten nicht erwartet.

Im Zuge eines avifaunistischen Screenings fanden 2 Begehungen (Mai 2021), jeweils morgens um 5:30 Uhr bis in die frühen Mittagsstunden statt.

Nachfolgende Arten wurden auf der Fläche, als Nahrungsgast (NG) und als Überflieger (ÜF-Kennzeichnung) nachgewiesen:

Name (deutsch)	Name (wissenschaftlich)	Relevanz Art. 17, Art. 21
- Bluthänfling (NG)	<i>Linaria canabina</i>	Art. 17, Art. 21
- Hausrotschwanz (NG)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Art. 21
- Mauersegler (ÜF)	<i>Apus apus</i>	Art. 17, Art. 21
- Rabenkrähe (ÜF)	<i>Corvus corone</i>	Art. 21
- Rauchschnalbe (ÜF)	<i>Hirundo rustica</i>	Art. 17, Art. 21
- Star (NG)	<i>Sturnus vulgaris</i>	Art. 21

Biotop (Art. 17): Das intensiv genutzte Grünland ist nicht als ein geschütztes Biotop nach Art. 17 NatSchG anzusehen, womit bei Verlust das Biotop nicht zu kompensieren ist.

Habitate geschützter Arten (Art. 17): Regelmäßig genutzte Habitate von planungsrelevanten Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung durch das angrenzende Fußballfeld nicht zu erwarten – vgl. auch festgestellte Arten. Eine zumindest sporadische Nutzung durch die beobachteten Nahrungsgäste kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Besonderer Artenschutz (Art. 21): Das Grünland bietet unter anderem den oben aufgeführten Arten ein (Teil-)Habitat für die Nahrungsaufnahme. Durch die Nähe zum Fußballplatz und somit zur Störungsquelle (Lärm, Licht) sind essenzielle Habitate planungsrelevanter Arten nicht zu erwarten. Nichtsdestotrotz soll im Falle einer notwendigen Rodung diese im Winterhalbjahr durchgeführt werden.

Vorgezogene Maßnahmen des Funktionsausgleichs (CEF) sind im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

Gebietsspezifischer Artenschutz (Art. 32): Die Planzone befindet sich nicht innerhalb oder im direkten Umfeld von nationalen oder europäischen Schutzgebieten.

Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen: Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich. Jedoch wird eine Eingrünung in östlicher und nördlicher Richtung empfohlen, welche dem Schutz der dahinterliegenden Offenlandflächen sowie Richtung des Waldes und den dort vorkommenden Arten des Offenlandes bzw. des Waldes dienen würde.

Bauzeitenbeschränkung: Die Durchführung aller erforderlichen Rodungsmaßnahmen darf nur im Winterhalbjahr erfolgen.

Luxplan S.A.

L-8303 Capellen, 14.05.2021